

**Übersicht über die vorgeschlagenen Änderungen**

Hauptsatzung, aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge
<p><b>§ 5</b>  <b>Bildung von beschließenden Ausschüssen</b>            (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:            1. der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt (Verwaltungsausschuss),            [...]            4. der Ausschuss zur Fortschreibung des Klimaschutzprogramms (Klimaschutzausschuss).</p> <p>(3) Außer der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden gehören als Mitglieder an:            [...]            2. dem Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie, Umwelt, Gleichstellung und Integration sowie dem Ausschuss zur Fortschreibung des Klimaschutzprogramms 18 Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäte,</p>	<p><b>§ 5</b>  <b>Bildung von beschließenden Ausschüssen</b>            (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:            1. der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Gleichstellung und Integration (Verwaltungsausschuss),            [...]            4. der Ausschuss für Energie, Umwelt und Klimaschutz (Klimaschutzausschuss).</p> <p>(3) Außer der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden gehören als Mitglieder an:            [...]            2. dem Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Gleichstellung und Integration sowie dem Ausschuss für Energie, Umwelt und Klimaschutz 18 Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäte,</p>
<p><b>§ 7</b>  <b>Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie, Umwelt, Gleichstellung und Integration</b>            Der Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie, Umwelt, Gleichstellung und Integration umfasst die Angelegenheiten            1. der Allgemeinen Verwaltung, soweit nicht andere beschließende Ausschüsse in ihrem Geschäftskreis nach §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 3 zuständig sind,            2. der Finanzverwaltung, soweit nicht andere beschließende Ausschüsse in ihrem Geschäftskreis im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 4 und 7 zuständig sind,            3. der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung,            4. der öffentlichen Einrichtungen,            5. der Beteiligung an Kapitalgesellschaften,            6. der Umweltvorsorge und der Verbesserung der Umweltsituation,            7. der Gleichstellungspolitik und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern,            8. der Integration und Migration,            9. die Vorberatung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung des Stadtwerke Tübingen GmbH, soweit sie nicht das Thema Verkehr und grundlegende Themen des Klimaschutzes betreffen.</p>	<p><b>§ 7</b>  <b>Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Gleichstellung und Integration</b>            Der Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Gleichstellung und Integration umfasst die Angelegenheiten            1. der Allgemeinen Verwaltung, soweit nicht andere beschließende Ausschüsse in ihrem Geschäftskreis nach §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 3 zuständig sind,            2. der Finanzverwaltung, soweit nicht andere beschließende Ausschüsse in ihrem Geschäftskreis im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 4 und 7 zuständig sind,            3. der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung,            4. der öffentlichen Einrichtungen,            5. der Beteiligung an Kapitalgesellschaften,            6. der Gleichstellungspolitik und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern,            7. der Integration und Migration,            8. die Vorberatung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung des Stadtwerke Tübingen GmbH, soweit sie nicht die Themen Energie, E-Mobilität, Verkehr oder weitere Themen des Klimaschutzes betreffen.</p>

**§ 9a****Geschäftskreis des Ausschusses zur Fortschreibung des Klimaschutzprogramms**

Der Geschäftskreis des Ausschusses zur Fortschreibung des Klimaschutzprogramms umfasst

1. alle grundlegenden Angelegenheiten des Klimaschutzes,
2. Grundsatzbeschlüsse zu Angelegenheiten des Verwaltungsausschusses, des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales sowie des Planungsausschusses in Angelegenheiten des Klimaschutzes,
3. die Vorberaterung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen der Beteiligungen, soweit sie überwiegend das Thema Klimaschutz betreffen.

**§ 9a****Geschäftskreis des Ausschusses für Energie, Umwelt und Klimaschutz**

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Energie, Umwelt und Klimaschutz umfasst

1. die Fortschreibung des Klimaschutzprogramms,
2. grundlegende Angelegenheiten der Klimawandelanpassung,
3. alle weiteren Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung, sofern diese nicht durch die Zuständigkeit anderer Fachausschüsse abgedeckt sind,
4. Angelegenheiten der Energieversorgung und des kommunalen Energiemanagements,
5. Angelegenheiten des Umweltschutzes, insbesondere der Luftreinhaltung und des Abfallwesens,
6. die Vorberaterung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen in Angelegenheiten der TüBus GmbH sowie anderer Angelegenheiten der swt, insoweit sie Fragen der E-Mobilität betreffen,
7. die Vorberaterung der Beteiligungen, soweit sie die Themen Energieversorgung und überwiegend Klimaschutz betreffen.